

Seminar:

„Deutsche Rechtssprichwörter – verstaubt oder aktueller denn je?“

Thema:

Dem Zweifler gebühret nichts!

bei Prof. Dr. Karlheinz Muscheler

Wintersemester 2008/2009

vorgelegt von:

Stud. iur. Alexander Wöckener

Gliederung

Literaturverzeichnis	III
A. Einführung	1
B. Dem Zweifler gebühret nichts	1
I. Bedeutung	1
II. Herkunft	2
1. Allgemeines	2
2. Geschichtliche Entwicklung des römischen Rechts	3
(1) Altrömisches Recht	3
(2) 12-Tafelgesetz	3
(3) Pontifikaljurisprudenz	4
(4) Das klassische römische Recht	4
(5) Die Gesetzgebung Justinians	6
(6) Das römische Recht in Europa	6
3. Ersitzung im römischen Recht	8
(1) Begriff und Bedeutung	8
(2) Usus-auctoritas-Regel	9
(3) Usucapio	10
III. Einfluss des kanonischen Rechts	13
1. Kanonisches Recht	13
2. Kanonisches Recht im Sprichwort	13
IV. Ähnliche Sprichwörter	15
1. „Zu einer rechten Gewere gehört guter Glaube“	15
2. „Ein Jahr bös, hundert Jahre böse“	16
3. „Ein Jahr bös ist hundert und tausend Jahre böse“	17
V. Relevanz in heutigen Gesetzbüchern	17
1. Das deutsche BGB	17
2. Das österreichische ABGB	21
3. Das schweizerische ZGB	21
C. Fazit	22

Literaturverzeichnis

- Flossmann, Ursula*: Österreichische Privatrechtsgeschichte, Springer-Verlag 2007
- Foth, Albrecht*: Gelehrtes römisch-kanonisches Recht in deutschen Rechtssprichwörtern, 1971
- Graf/Dietherr*: Deutsche Rechtssprichwörter, C.H.-Beck-Verlag 1869
- Gruchot, J.A.*: Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, Müller-Verlag 1864
- Hillebrand, Julius*: Deutsche Rechtssprichwörter, 1858
- Honsell, Heinrich*: Römisches Recht, Springer-Verlag 5. Aufl. 2002
- Kaser/Knütel*: Römisches Privatrecht, C.H.Beck-Verlag 17. Aufl. 2003
- Klunzinger, Eugen*: Einführung in das Bürgerliche Recht, Verlag Vahlen 12. Aufl. 2005
- Köbler, Gerhard*: Deutsche Rechtsgeschichte, Verlag Vahlen 6. Aufl.
- Liebs, Detlef*: Römisches Recht, UTB Vandenhoeck & Ruprecht 6. Aufl. 2004
- Nef, Urs Christoph*: Grundzüge des Sachenrechts, vdf Hochschulverlag AG 2004
- Palandt, Otto*: Bürgerliches Gesetzbuch, C.H.Beck-Verlag 61. Aufl. 2002
- Schmidt-Wiegand, Ruth*: Deutsche Rechtsregeln und Rechtssprichwörter, C.H.Beck-Verlag 1996
- Schreiber, Klaus*: Sachenrecht, Boorberg-Verlag 5. Aufl. 2008
- Waldstein, Rainer*: Römische Rechtsgeschichte, C.H.Beck-Verlag 10. Aufl. 2005
- Wander*: Deutsches Sprichwortlexikon Band 5 (Weib-Zwug), Scientia-Verlag 1963
- Wieling, Hans-Josef*: Sachenrecht, Springer-Verlag 2001

A. Einführung

Die vorliegende Seminararbeit des rechtsgeschichtlichen Seminars „Deutsche Rechtssprichwörter – verstaubt oder aktueller denn je?“ behandelt das Rechtssprichwort „Dem Zweifler gebühret nichts“. So weit sei schon gesagt, dass es sich inhaltlich bei diesem Sprichwort um die Ersitzung und den guten Glauben handelt. Allerdings wirft dies auch viele Fragen auf. Woher kommt das Sprichwort bzw. die Ersitzung? Wie kam sie nach Deutschland, wenn sie nicht gar sogar hier ihre Ursprünge hat? Ist das Sprichwort heute noch im Bezug mit den guten Glauben identisch mit seiner rechtlichen Aussage, mit heutigen Gesetzen? Auf diese Fragen gibt diese Seminararbeit Antworten, indem die Ursprünge, historischen Entwicklungen etc. ausführt und erläutert werden.

B. Dem Zweifler gebühret nichts

I. Bedeutung

Das Sprichwort bezieht sich auf die Ersitzung.¹ Eine Ersitzung ist eine eigentumserwerbende Verjährung.² Allerdings bezieht sich dieser Rechtssatz nur auf eine ganz bestimmte Voraussetzung der Ersitzung, nämlich auf den guten Glauben (*bona fides*), welcher für die Ersitzung, sowohl heute, als auch in vergangenen Rechtsregeln vorhanden sein musste.³ Der gute Glaube ist vorhanden, wenn jemand durch einen Rechtsgrund (*causa*) einen Gegenstand in seinen Besitz bekommt und in seinem Gewissen auch die Überzeugung der Rechtsbeständigkeit eines solchen Erwerbes hat.⁴ Die Ersitzung dient dem Rechtsschutz des Erwerbers, denn wenn ein Mangel der Übertragung vorhanden ist, der dem Erwerber unbekannt ist und dadurch den rechten Eigentumsübergang verhindert, wie z.B. bei einer Eigentumsübertragung durch einen Minderjährigen, so soll nach Ablauf einer Frist (Ersitzungszeit), trotzdem das Eigentum

¹ Vgl. Schmidt-Wiegand, S. 365

² Vgl. Gruchot, S. 103

³ Vgl. Foth, S. 116

⁴ Vgl. Graf/Dietherr, S. 100

übergehen.⁵ Man nennt dies auch den guten Glauben von der rechtmäßigen Erwerbung⁶ und somit ist er auch für die Ersitzung erforderlich. Was aber geschieht, wenn der gute Glaube nicht vorhanden ist? Antwort darauf liefert das Sprichwort selbst, denn dem bösgläubigen Erwerber soll das Eigentum nicht zustehen („gebühren“). Folglich geht die Bösgläubigkeit also zu Lasten des Ersitzenden⁷, indem sein Zweifel an der eigenen Berechtigung zum Besitz dieser Sache, die Ersitzung hindert. Ein Aspekt bleibt allerdings noch offen, nämlich wann ein guter Glaube nicht vorhanden ist bei der Ersitzung. Guter Glaube mangelt immer da, wo der Erwerber sich durch Gewalt den Besitz verschafft, denn durch die Gewalttat soll kein Eigentum übergehen. Ebenfalls stehen Betrug und Arglist des Erwerbers einer Gewalttat gleich und können zu keinem Eigentumsübergang durch eine Ersitzung führen.⁸ Vergleicht man diese Fälle von fehlenden guten Glauben miteinander, so sticht hervor, dass bei ihnen keine Gutgläubigkeit des Erwerbers vorliegen kann, da es einfach an der Rechtmäßigkeit des Erwerbes durch das Handeln des Erwerbers fehlt.

II. Herkunft

1. Allgemeines

Im deutschen Recht war die Ersitzung früher nicht bekannt. Dies gilt uneingeschränkt für die Germanen vor und unmittelbar nach dem Kontakt mit der römischen Kultur.⁹ Allerdings findet die Ersitzung auch Eingang in Deutschland aufgrund des immer mehr Einfluss gewinnenden römischen Rechts, welches durch den Vorgang der Rezeption auch in Deutschland Halt gewann.¹⁰ Aufgrund dieser Erkenntnis ist es unvermeidbar den Ursprung des römischen Rechts und dessen Rechtsgeschichte zu erläutern.

⁵ Vgl. Graf/Dietherr, S. 100

⁶ Vgl. Wander unter dem Stichwort „Zweifler“

⁷ Vgl. Foth, S. 113/114

⁸ Vgl. Graf/Dietherr, S. 102

⁹ Vgl. Foth, S. 115

¹⁰ Vgl. Foth, S.115

2. Geschichtliche Entwicklung des römischen Rechts

(1) Altrömisches Recht

Das altrömische Recht war überwiegend ungeschriebenes Recht.¹¹ Aufgrund dieses Aspektes kann man daraus schließen, dass das damalige Recht primär nur aus Gewohnheitsrecht bestand, welches durch dauernde Anwendung und Praxis seine Geltung aufrecht erhielt. Bei den Römern war auch eine Verwirkung des Gewohnheitsrechts allgemein anerkannt. Dies war gegeben, wenn das veraltete Gewohnheitsrecht durch eine langandauernde Nichtanwendung (desuetudo) nicht mehr praktiziert wurde.¹² Demnach ist das Kennzeichen des altrömischen Rechts das Gewohnheitsrecht.

(2) 12-Tafelgesetz

In Rom entstand im Jahre 449 v. Chr. das 12-Tafelgesetz, welches eine Kodifikation des damals gesamten geltenden Rechts war. Diese Kodifikation entstand aus den griechischen Vorbildern.¹³ Die Griechen eines der ersten Völker in der Antike, die damit anfangen ihre Gesetze in schriftlicher Form wiederzugeben (Kodifikation) und auch dies übernahmen die Römer mit ihrem 12-Tafelgesetz, wodurch die erste Kodifikation in Rom entstand.¹⁴ Die Regelungen des 12-Tafelgesetzes wurden in der Praxis allein durch Auslegung fortgebildet.¹⁵ Das 12-Tafelgesetz unterschied drei große Rechtsgebiete, nämlich das Privat-, Strafrecht und das öffentliche Recht, zu denen es klare Regelungen enthielt.¹⁶ Die späteren Gesetzgebungen in Rom unterschieden sich von den 12-Tafelgesetz in drei Punkten, nämlich einmal der Idee einer sehr umfassenden

¹¹ Vgl. Honsell, § 2, S. 3

¹² Vgl. Honsell, § 2, S.3-4

¹³ Vgl. Liebs, S. 309

¹⁴ Vgl. Honsell, § 2, S. 4, II

¹⁵ Vgl. Kaser/Knütel, § 1, Rn. 5

¹⁶ Vgl. Honsell, § 2, S. 4, II

Kodifikation, einer relativen Abstraktionshöhe und einer einfachen, schlichten Sprache.¹⁷

(3) Pontifikaljurisprudenz

Das Pontifikalrecht hatte seine Blüte in der römischen Republik. Im alten Rom vertrat man die Ansicht, dass das Recht eine von den Göttern gesetzte Ordnung sei.¹⁸ Dieser Idee zugrundeliegend, haben eine lange Zeit die damaligen Priester, sowohl das öffentliche Recht, als auch das Privatrecht beherrscht.¹⁹ Geprägt war diese Rechtsanwendung der römischen Priester durch einen sehr strengen Formalismus.²⁰ Kennzeichnend dafür ist eine sehr strenge Genauigkeit bei rituellen Formeln, welche man auch bei den Rechtsgeschäften wiederfindet²¹ und durch die kleinsten Fehler die rituellen Formeln oder auch die kompletten Rechtsgeschäfte nichtig sind.

(4) Das klassische römische Recht

Das klassische römische Recht teilt sich in drei große Epochen auf:

- Die Frühklassik (1. Jhdt. n. Chr.)
- Die Hochklassik (2. Jhdt. n. Chr.)
- Die Spätklassik (2./3. Jhdt. n. Chr.)

a.) Die Frühklassik

Die Frühklassik dauert ca. das gesamte 1. Jhdt. n. Chr. an.²² Besonders gekennzeichnet ist diese Epoche durch den starken Einfluss der griechischen Philosophen, welche immer noch die Philosophie und die Kultur der Römer, ganz besonders in Hinblick auf das römische Recht, noch in der Frühklassik stark beeinflussten.²³ Manche Autoren beschreiben die Begegnung des römischen Rechts mit der griechischen Philosophie sogar als Anfang der

¹⁷ Vgl. Honsell, § 2, S. 4, II

¹⁸ Vgl. Honsell, § 3, S. 11

¹⁹ Vgl. Honsell, § 3, S. 11

²⁰ Vgl. Honsell, § 3, S. 11

²¹ Vgl. Honsell, § 3, S. 11

²² Vgl. Waldstein, § 34, Rn. 2

²³ Vgl. Waldstein, § 34, Rn. 2

Rechtswissenschaften.²⁴ Juristen waren in der Frühklassik noch unabhängige Privatmänner, welche die Rechtswissenschaft aus innerer Überzeugung studierten.²⁵

b.) Die Hochklassik

Im 2. Jhdt. n. Chr. Beginnt die Hochklassik. Die Juristen waren zwar immer noch primär Privatmänner, aber trugen ihre Erkenntnisse immer mehr in die Tätigkeiten und Aufgaben des Staates hinein.²⁶ Der Fortschritt der Rechtswissenschaften in dieser Epoche besteht aus der Verbindung dieser, mit der juristischen Praxis und der Reichsverwaltung.²⁷ Besonders prägt sich diese Epoche, durch die Entwicklung eines wissenschaftlichen Schrifttums, welche auch als didaktische Nebenströmung bezeichnet wird²⁸. Diese Didaktik setzt sich zusammen aus sachgerechten Entscheidungen im Einzelfall (Kasuistik) und der Einordnung juristischer Begriffe in ein inneres System.²⁹ Ein Grund für die schnelle Weiterentwicklung der Rechtswissenschaften waren auch die Kaiser, welche sich die Rechtswissenschaft zur Verwaltung des Reiches und seiner inneren Ordnung zu Nutzen machen wollten.³⁰

c.) Die Spätklassik

Vom 2. Jhdt. bis ins 3. Jhdt. n. Chr. Dauert die Spätklassik an. Neuerungen sind kaum vorhanden, außer das die Didaktik ihren Höhepunkt erreicht, indem die Juristen umfassende Kommentare schreiben und durch Bücher zur Rechtswissenschaft dem Leser näher bringen wollen.³¹

²⁴ Vgl. Kaser/Knütel, § 1, Rn. 7

²⁵ Vgl. Waldstein, § 34, Rn. 2

²⁶ Vgl. Waldstein, § 34, Rn. 10

²⁷ Vgl. Waldstein, § 34, Rn. 11

²⁸ Vgl. Kaser/Knütel, § 1, Rn. 10

²⁹ Vgl. Waldstein, § 34, Rn. 11

³⁰ Vgl. Kaser/Knütel, § 1, Rn. 9

³¹ Vgl. Kaser/Knütel, § 1, Rn. 10

(5) Die Gesetzgebung Justinians

Die größte Kodifikation des römischen Rechts fand unter Kaiser Justinian I. statt, in den Jahren 527 – 534. Justinian war oströmischer Kaiser und schaffte es für kurze Zeit die Einheit zwischen West- und Ostrom wiederherzustellen.³² Die große Kodifikation bestand aus der Schaffung eines neuen einheitlichen Gesetzgebungswerks, welches Justinian mit der Zusammenarbeit von Rechtsgelehrten, welche Kompilatoren genannt wurden, zusammenstellte.³³ Dieser Gesetzestext ist der Corpus Iuris Civilis (CIC), der 533/534 n. Chr. verkündet und in Kraft getreten ist.³⁴ Durch dieses Gesetzbuch hat Justinian das Ziel verfolgt, seine Idee von einem absolutistisch regierten christlichen Wohlfahrtsstaat zu verwirklichen.³⁵ Der Corpus Iuris Civilis gliedert sich in 4 Teile:³⁶

- Institutionen: Ein Anfängerlehrbuch mit Gesetzeskraft
- Digesten: 50 Bücher, welche aus dem Schrifttum von 40 klassischen Juristen zusammengestellt worden sind
- Codex: Die Kaiserkonstitutionen von Hadrian (117-138) bis Justinian (527-565)
- Novellen: Sammlungen von Nachtragsgesetzen aus der Zeit nach 535 n. Chr.

(6) Das römische Recht in Europa

aa.)Allgemeine Entwicklung

In den späten Jahren des westlichen und östlichen römischen Reiches, ging die römische Kultur immer weiter unter.³⁷ Besonders hart trifft dies Ostrom. Allerdings beschäftigten sich im westlichen Europa die germanischen Völker mit der römischen Kultur und strebten danach diese zu einer neuen Höhe zu führen.³⁸ Im 11. Jhdt. also der Zeit der

³² Vgl. Waldstein, § 43, Rn. 22

³³ Vgl. Waldstein, § 43, Rn. 22, sowie Kaser/Knütel, § 1, Rn. 20

³⁴ Vgl. Kaser/Knütel, § 1, Rn. 20

³⁵ Vgl. Kaser/Knütel, § 1, Rn. 21

³⁶ Vgl. Honsell, § 3, S. 17, III

³⁷ Vgl. Liebs, S. 103/104

³⁸ Vgl. Liebs, S. 104

Vorrenaissance, wurde bei den Versuchen der römischen Kultur wieder mehr Geltung zu geben, in den Städten Pisa und Bologna, dem römischen Recht eine besondere Bedeutung zugesprochen.³⁹ In Bologna bildet sich ein Kreis von Juristen, die das römische Recht auf der Grundlage des Corpus Iuris Civilis interpretieren und lehren.⁴⁰ Bei der Interpretation, stellten sie Glossen (eig. Wortklärungen) auf, welche sie am Rand oder zwischen den Zeilen des Corpus Iuris Civilis aufschrieben. Aus diesem Grund nannte man diese Rechtsgelehrten Glossatoren.⁴¹ Da Bologna der Ausgangspunkt der Neuentdeckung des Corpus Iuris Civilis war, erlangten ihre Rechtsschulen in ganz Europa Berühmtheit und die Stadt wurde die Keimzelle vieler Rechtsschulen in Europa.⁴² Die Glossatoren präzisierten und verallgemeinerten das römische Recht gelegentlich in Rechtssprichwörtern, welche gewisse Rechtsregeln des Corpus Iuris Civilis widerspiegelten.⁴³ Durch die Arbeit der Glossatoren wurde der Corpus Iuris Civilis erst wieder anwendbar gemacht.⁴⁴ Später entwickelte sich noch an den Rechtsschulen eine Gruppe von Kommentatoren, deren Aufgabe es war, die Gesetze des Corpus Iuris Civilis zu kommentieren.⁴⁵

bb.) Rezeption in Deutschland

Die norditalienischen Städte hatten großen Zulauf aus allen Ländern und ganz besonders aus Deutschland.⁴⁶ Deutsche Juristen hatten gute Aussichten auf berufe in den obersten Ständen, was der Grund für den starken Zufluss deutscher Juristen in den norditalienischen Rechtsschulen war.⁴⁷ Im 15. Jhdt. war es dann in Deutschland soweit, dass das römische Recht, das angewandte und zersplitterte heimische

³⁹ Vgl. Liebs, S. 107

⁴⁰ Vgl. Liebs, S. 107

⁴¹ Vgl. Liebs, S. 107

⁴² Vgl. Liebs, S. 107/108

⁴³ Vgl. Liebs, S. 109

⁴⁴ Vgl. Liebs, S. 109

⁴⁵ Vgl. Liebs, S. 110/111

⁴⁶ Vgl. Liebs, S. 111

⁴⁷ Vgl. Liebs, S. 111

Recht verdrängte.⁴⁸ Dies nennt man die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland, was soviel heißt, dass das römische Recht vollen Einzug in die deutsche Rechtsprechung fand. Diese Eingliederung des römischen Rechts in Deutschland hielt lange bis ins 19. Jhd. an und fand sein Ende, obwohl vieles im BGB seinen Ursprung im römischen Recht hat, mit dem Inkrafttreten des BGB im Jahre 1900.⁴⁹

3. Ersitzung im römischen Recht

(1) Begriff und Bedeutung

Die Ersitzung ist eines der ältesten Rechtsinstitute des römischen Rechts. Die 12 Tafeln enthielten erste Regelungen im altrömischen Recht zu der Ersitzung und darauf stützte sich noch der Begriff der Ersitzung in der späteren Entwicklung.⁵⁰ Wenn der Ersitzende eine Sache auf unbedenkliche Art und Weise erworben hat, aber trotzdem nicht ihr Eigentümer geworden ist, der brauchte sie, wenn er sie schon lange im Besitz hatte, dem Eigentümer nicht mehr herausgeben.⁵¹ Im römischen Recht hatte die Ersitzung zwei Anwendungsfälle. Zu einem sollte sie als Heilung des Formmangels dienen, welcher bei dem Vertragsschluss vorgekommen ist. Dies hatte deshalb große Bedeutung, weil das römische Recht keine direkte Trennung zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften kennt. Fehlte bei einem Rechtsgeschäft der Rechtsgrund (wie z.B. ein nichtiger Kaufvertrag), so war automatisch auch das Verfügungsgeschäft (wie z.B. die Eigentumsübertragung) nichtig. Hier knüpfte die Ersitzung im römischen Recht an, durch die man trotzdem Eigentum erwerben konnte, obwohl der Rechtsgrund (z.B. ein Kaufgeschäft) nicht vorhanden war. Die zweite Bedeutung der Ersitzung lag bei dem Erwerb vom Nichtberechtigten. Somit konnte der Ersitzende trotzdem Eigentum erwerben, obwohl der Veräußerer nicht der rechtmäßige Eigentümer war.

⁴⁸ Vgl. Liebs, S. 111

⁴⁹ Vgl. Liebs, S. 116

⁵⁰ Vgl. Kaser/Knütel, § 19, Rn. 7

⁵¹ Vgl. Kaser/Knütel, § 25, Rn. 1

(2) Usus-auctoritas-Regel

Wie bereits erwähnt, war die Ersitzung bereits in den 12 Tafeln bekannt:

12 Tafeln (6, 3): „Usus auctoritas fundi biennium, ceterarum rerum annuus est usus“ (Die Gewährschaftshaftung des Veräußerers für den Gebrauch durch den Erwerber soll bei einem Grundstück zwei Jahre, bei übrigen Gegenständen ein Jahr dauern.⁵²

Folglich lag die Frist bei Mobilien bei einem Jahr und bei Immobilien bei zwei Jahren.⁵³ Durch diesen Fristablauf, welchen die 12 Tafeln wiedergeben, hat man Eigentum ersessen. Allerdings musste man die Sache oder das Grundstück in der vorgegebenen Frist ununterbrochen im Besitz haben. Die römische Gesetzgebung ging also von der Vorstellung einer heilenden Wirkung der Zeit aus.⁵⁴ Demnach wurde das nicht wirksame Rechtsgeschäft, sei es aufgrund eines Formmangels oder durch die Veräußerung eines Nichtberechtigten, durch Ablauf der Ersitzungszeit, von seiner „Unwirksamkeit“ geheilt, wodurch auch das Verfügungsgeschäft seine Wirksamkeit (hier bei der Ersitzung, wäre das der Eigentumserwerb) erlangte.

Hinzu kommt, dass das 12-Tafelgesetz einige Ausnahmefälle bei der Ersitzung kannte:

12 Tafeln (8, 17): „Adversus hostem aeterna auctoritas esto“ (Gegenüber dem Ausländer soll die Gewährschaft ewig dauern.)

In dieser Regelung sieht man das Nichtbürger Roms nicht ersitzen konnten und somit bleiben die Ausländer von der Gewähre (auctoritas) ewig abhängig.⁵⁵

12 Tafeln (8,17): „Quod subruptum erit, eius rei aeterna auctoritas esto“ (was einem anderen heimlich entzogen worden ist, dafür soll die Gewährschaft ewig dauern.)

⁵² Vgl. Kaser/Knütel, § 25, Rn. 1

⁵³ Vgl. Honsell, § 20, S. 62, I

⁵⁴ Vgl. Honsell, § 20, S. 62, I

⁵⁵ Vgl. Kaser/Knütel, § 25, Rn. 4

Man erkennt, dass die Gesetze der 12 Tafeln, einen Rechtsschutz für den Bestohlenen/Beklauten schafften, damit dieser nicht sein Eigentum aufgrund einer rechtswidrigen Handlung (hier Diebstahl) verlieren konnte. Gestohlene Sachen wurden erst wieder ersitzbar, wenn sie in die Hand ihres Eigentümers zurückgekehrt sind.⁵⁶

(3) Usucapio

aa.)Allgemein

In der späteren römischen Rechtsgeschichte gab es die Ersitzung immer noch, welche sich weiterhin auf die Regelungen der usus-auctoritas-Regel des 12 Tafelgesetzes stützt.⁵⁷ Die Ersitzung war nun bekannt als die „Usucapio“. Der Begriff stammt aus den zwei lateinischen Wörtern „usus“ und „capio“. „Usus“ bedeutet im deutschen „die tatsächliche Gewalt“ und „capio“ heißt „ergreifen“. Im Deutschen heißt „Usucapio“ also „die tatsächliche Gewalt ergreifen“. Die Anwendungsfälle waren ebenfalls dieselben, wie bei der usus-auctoritas-regel der 12 Tafeln. Was allerdings besonders hervorsteicht, bei dem Vergleich zwischen der Usucapio und der usus-auctoritas-Regel, dass sind die Voraussetzungen, welche sich bei der Usucapio sehr verschärft haben.

bb.) Voraussetzungen

Die Voraussetzungen der Usucapio waren: res habilis (ersitzungsfähige Sache), titulus (Erwerbstitel), possessio (Eigenbesitz), bona fides (guter Glaube) und tempus (Zeitablauf).⁵⁸

Zu res habilis:

Nicht ersitzungsfähig waren geraubte Sachen bzw. gestohlene Sachen und Provinzialgrundstücke.⁵⁹

Zu titulus:

⁵⁶ Vgl. Kaser/Knütel, § 25, Rn. 5

⁵⁷ Vgl. Kaser/Knütel, § 25, Rn. 7

⁵⁸ Vgl. Kaser/Knütel, § 25, Rn. 7

⁵⁹ Vgl. Kaser/Knütel, § 25, Rn. 8, sowie Honsell, § 20, S. 63, II, 1

Der Erwerb der Sache musste durch einen Rechtsgrund (causa) gestützt sein.⁶⁰ Ein Rechtsgrund ist z.B. bei einem Kauf (pro emptore) oder einer Schenkung (pro donato) gegeben. Folglich musste der Erwerb des Besitzes aus einem Grund erworben sein, der nach ius civile an sich zum Eigentumserwerb geführt hätte.⁶¹

Zu possessio:

Der Ersitzende musste im Eigenbesitz der Sache sein. Hierfür war ein „Eigenbesitzwillen“ erforderlich.⁶² Der Eigenbesitz durfte nicht fehlerhaft sein.⁶³

Zu bona fides:

Bona fides bedeutete, dass der Ersitzende zum Zeitpunkt des Erwerbes der redlichen Überzeugung gewesen sein musste, dass der Veräußerer der Sache Verfügungsbefugnis hatte oder dass der Rechtsgrund fehlerfrei war.⁶⁴

Zu tempus:

Hier hat man die Fristen des 12 Tafelgesetzes übernommen. Also musste bei Mobilien eine Frist von einem Jahr und bei Immobilien eine Frist von 2 Jahren abgelaufen sein. Allerdings unterbrach der Besitzverlust (usurpatio) die Ersitzung.⁶⁵

cc.) Longi temporis praescriptio

Für die Provinzialgebiete, welche nach der usucapio nicht ersitzungsfähig waren, entwickelte sich zur Kaiserzeit eine neue Regelung.⁶⁶ Die Regelung bestand aus einem Schutz des langdauernden Besitzes.⁶⁷ Die Besonderheit bei der longi temporis praescriptio war, dass die Rechtsfolge anders war, als bei der

⁶⁰ Vgl. Kaser/Knütel, § 19, Rn. 8

⁶¹ Vgl. Kaser/Knütel, § 25, Rn. 9

⁶² Vgl. Kaser/Knütel, § 25, Rn. 9

⁶³ Vgl. Honsell, § 20, II, 3

⁶⁴ Vgl. Honsell, § 20, II, 4

⁶⁵ Vgl. Kaser/Knütel, § 25, Rn. 13

⁶⁶ Vgl. Honsell, § 20, IV

⁶⁷ Vgl. Kaser/Knütel, § 25, Rn. 14

eigentlichen Ersitzung. Der Besitzer erwarb kein Eigentum, sondern lediglich ein eigentumsähnliches Recht, was ihn zu weiteren Nutzung des Provinzialgebietes befugte.⁶⁸ Hierfür galten ebenfalls, wie bei der *usucapio*, bestimmte Voraussetzungen, welche aber im Gegensatz zu dieser nicht so streng waren. Drei Voraussetzungen sind ersichtlich: *Iusta causa* (Rechtsgrund), *bona fides* (guter Glaube), *tempus* (Fristablauf).⁶⁹

Zu *iusta causa*:

Wie bei der *Usucapio* oder den 12 Tafeln, musste auch hier ein Rechtsgrund vorhanden sein, wie z.B. der Kauf (*pro emptore*).

Zu *bona fides*:

Ebenfalls war auch hier der gute Glaube erforderlich. Da es sowohl bei den 12 Tafeln, als auch der späteren *usucapio* erforderlich war, dass man gutgläubig im Zeitpunkt des Erwerbes sein musste, kann man daraus schließen dass dies auch bei *longi temporis praescriptio* erforderlich war.

Zu *tempus*:

Die Fristsetzung bei der *longi temporis praescriptio* weicht von den Fristen der *usus-auctoritas*-Regel und der *usucapio* ab. Die Frist lag bei 10 Jahren, wenn der Besitzer und der Eigentümer des Provinzialgebietes in derselben Gemeinde lebten (*inter praesentes*). 20 Jahre dauerte es, wenn der Besitzer nicht in derselben Gemeinde, wie der Eigentümer lebte (*inter absentes*).⁷⁰ Man erkennt, dass die Fristen bei Provinzialgebieten strenger gesetzt wurden, anhand der längeren Zeit.

⁶⁸ Vgl. Kaser/Knütel, § 25, Rn. 14

⁶⁹ Vgl. Kaser/Knütel, § 25, Rn. 14, sowie Honsell, § 20, IV, 2

⁷⁰ Vgl. Kaser/Knütel, § 25, Rn. 14

III. Einfluss des kanonischen Rechts

1. Kanonisches Recht

Bei dem kanonischen Recht handelt es sich um das Kirchenrecht. Die kirchlichen Gerichte sorgten dafür, dass in die Gerichtsbarkeiten des gemeinen Rechts (römisches Recht), Maßstäbe der Moraltheologie der kirchlichen Weltanschauung mit eingingen.⁷¹ Dieser Entwicklung nach ist klar ersichtlich, dass durch die Einbindung des kanonischen Rechts in das gemeine Recht, eine starke Veränderung stattfand. Auch bei der Ersitzung und ihrer Voraussetzung der bona fides machte sich der Einfluss des kanonischen Rechts bemerkbar.

2. Kanonisches Recht im Sprichwort

Wie man bereits bei der römischen Ersitzung gesehen hat, muss man bei ihr zum Zeitpunkt des Erwerbes gutgläubig sein, wobei spätere Bösgläubigkeit in der Ersitzungszeit keinerlei hindernde oder hemmende Relevanz für die Ersitzung hat. Das kanonische Recht ging allerdings über die Voraussetzung des guten Glaubens, über das römische Recht hinaus, indem es über die gesamte Ersitzungsdauer guten Glauben forderte, mit dem Argument, dass der Ersitzende aus der eigenen Sünde heraus zum Schaden eines anderen Nutzen ziehe.⁷² An diesem Argument sieht man ganz klar, durch den Aspekt der Sünde, dass die christlichen Werte gewisse Rechtsaspekte beeinflusst haben. Christliche Unwerte, wie hier z.B. die Sünde, wurden für die Argumentation genutzt, warum eine bestimmte Norm, bzw. ein Recht nach dieser Ansicht ausgelegt werden sollten. Allerdings befindet man sich in einer Zeit, wo trotz des Einflusses des kanonischen Rechts, das römische Recht den größten Einfluss in Europa und ganz besonders in Deutschland hat. Deshalb kann man davon ausgehen, dass Rechtsgelehrte, welche hauptsächlich das römische Recht befürworteten, den guten Glauben bei der Ersitzung weiterhin nach römischem Recht auslegten und die Ansicht der Vertreter des kanonischen Rechts somit nicht teilten. Es sticht also ganz klar ein

⁷¹ Vgl. Liebs, S. 258

⁷² Vgl. Foth, S. 113/114

Meinungsstreit der damaligen Zeit in Bezug auf den guten Glauben hervor. Nicht selten findet man dazu noch Anhaltspunkte in der Literatur, welche selbst noch bis ins 19. Jhdt. auf diesen Meinungsstreit eingeht und die entsprechende Gegenmeinung negiert. Manche Autoren sind der Ansicht, dass es zu weit gehe das Sprichwort so auszulegen sei, indem jeder kleinste Zweifel und jedes Bedenken am Rechtsgrund die Ersitzung ausschließen.⁷³ Wie dieser Rechtsstreit letzten Endes ausging, zeigt sich in der geschichtlichen Betrachtung. 1900 trat das Bürgerliche Gesetzbuch in Deutschland in Kraft, welches das Chaos der verschiedenen geltenden Gesetzesbüchern, sowie der Anwendung von römischen, kanonischen und weiteren ausländischen Rechten ein Ende setzen sollte, indem man für Deutschland ein einheitliches Gesetzbuch geschaffen hat. Das BGB regelt ebenfalls die Ersitzung und hat die Voraussetzung des guten Glaubens in dem § 937 II BGB:

§ 937 II BGB: Die Ersitzung ist ausgeschlossen, wenn der Erwerber bei dem Zeitpunkt des Erwerb des Eigenbesitzes nicht in gutem Glauben ist oder wenn er später erfährt, dass ihm das Eigentum nicht zusteht.

Demnach muss der Erwerber den Regelungen des BGB nach, sowohl beim Erwerb, als auch über die gesamte Ersitzungsdauer hinweg gutgläubig sein. Demnach kann man daraus schließen, dass bei diesem Meinungsstreit in Deutschland, der Einfluss des kanonischen Rechts, hinsichtlich des guten Glaubens bei der Ersitzung überwogen hat. Folglich wurden die Erfordernisse des guten Glaubens vom kanonischen Recht bestimmt.⁷⁴ Fraglich bleibt in Hinsicht auf das Sprichwort („Dem Zweifler gebühret nichts“), ob seine Stütze im kanonischen oder römischen Recht liegt. Hier hilft nur eine genaue Auslegung des Sprichwortes. Da es sich bei dem Sprichwort um einen Rechtssatz handelt, der vereinfacht wurde für den allgemeinen Volksmund, kann man dieses Rechtssprichwort auch nach den allgemeinen Auslegungskriterien auslegen. Wenn dem Zweifler, dem

⁷³ Vgl. hierzu: Graf/Dietherr, S. 102, sowie Hillebrand, S. 49

⁷⁴ Vgl. Foth, S 115

Sprichwort nach, nichts gebührt, sagt das leider sehr wenig aus, da der Zweifler nicht weiter bestimmt und charakterisiert wird. Aufgrund der fehlenden Charakterisierung in dem Sprichwort, kann man davon ausgehen, dass das gesamte Spektrum an Zweifel gemeint ist. Folglich sind auch Zweifel gemeint, unmittelbar beim und nach dem Erwerb. Allein durch den Wortlaut, welcher sehr allgemein formuliert ist, findet dieses Sprichwort seine Stütze im kanonischen Recht. Dem Wortlaut nach, hat der Ersitzende also neben der Gutgläubigkeit zum Zeitpunkt des Erwerbes, auch während der gesamten Ersitzungszeit gutgläubig zu sein. Obwohl dieses Rechtssprichwort rechtshistorische Ursprünge hat, sind leider keine weiteren Erkenntnisse durch die historische Auslegung möglich, um herauszufinden, ob es kanonisches oder römisches Recht wiedergibt, da es in einer Zeit entstanden ist, wo diese beiden Rechtseinheiten starke Einflüsse auf die ganze, damals geltende, Rechtsordnung hatten. Aus diesen Gründen ist nur auf den Wortlaut abzustellen, da man aufgrund einer fehlender Systematik nicht mit einer systematischen Auslegung arbeiten kann und der Sinn und Zweck dieser Regelung aufgrund der allgemeinen Definition des Sprichwortes leider auch nicht möglich ist. Folglich kann man davon ausgehen, dass das Sprichwort kirchenrechtliche Ansichten zum guten Glauben wiedergibt.

IV. Ähnliche Sprichwörter

Man findet zahlreiche weitere Rechtssprichwörter in der Literatur, welche dasselbe rechtliche Thema zum Inhalt haben. Einige werden nun aufgeführt und knapp in ihrem Inhalt und ihrer Aussagekraft erläutert.

1. „Zu einer rechten Gewere gehört guter Glaube“⁷⁵

Bevor man dieses Rechtssprichwort erklären kann, muss man den Begriff der „Gewere“ näher kennenlernen, da dieser ein altdeutscher rechtlicher Begriff ist, den man heute nicht mehr verwendet. Eine Gewere hatte man an einer Sache. Sie hatte eine Doppelfunktion, denn

⁷⁵ Vgl. Schmidt-Wiegand, S. 366 und Graf/Dietherr, Nr. 201

wer die Gewere an einer Sache hatte, konnte rechtswidrige Eingriffe auf die Sache abwehren (Defensivfunktion) und wenn die Sache rechtswidrig abhanden gekommen ist, konnte er sie zurückfordern (Offensivfunktion). Wer das Recht an der Sache übertragen wollte, musste die Gewere übertragen.⁷⁶ Bei einer genauen Betrachtung dieser Kriterien der Gewere, sieht man, dass sie unserem heutigen Eigentumsbegriff sehr ähnlich ist. Heute könnte das Rechtssprichwort in Bezug auf die Ersitzung folgendermaßen heißen: „Zu einem rechten Eigentumsübergang, gehört guter Glaube“. Bei der Auslegung dieses Sprichwortes bleibt es fraglich, ob es kanonisches oder römisches Recht wiedergibt. Bei genauer Betrachtung hat mein eine Gewere an einer Sache, ab einem bestimmten Moment erworben und steht unserem heutigen Eigentumserwerb, wie bereits erwähnt sehr ähnlich. Deshalb kann man davon ausgehen, dass das Sprichwort römisches Recht wiedergibt und den guten Glauben zum Zeitpunkt des Erwerbes fordert.

2. „Ein Jahr böse, hundert Jahre böse“⁷⁷

Dieses Sprichwort bezieht sich ebenfalls auf den guten Glauben bei der Ersitzung. Man findet hier einen direkten Bezug zu der Bösgläubigkeit des Erwerbers. Durch die starke Betonung darauf, dass jemand ein Jahr bösgläubig und dadurch automatisch auch noch in hundert Jahren bösgläubig ist, hebt ganz klar hervor, dass Bösgläubigkeit eine Ersitzung verhindert und folglich keine Ersitzung möglich ist. Es werden in diesem Sprichwort nur Zeiträume genannt und keine Zeitpunkte. Folglich kann man dies so auslegen, dass die Bösgläubigkeit, welche auch erst nach dem Erwerb eintritt, bei einer Ersitzung während der Ersitzungsfrist ebenfalls zu einer Hinderung führt. Bei einer kritischen Betrachtung wirft das Sprichwort allerdings eine Problematik auf. Wenn jemand nun ein Jahr bösgläubig war und dies dann auch noch in hundert Jahren sein soll, was passiert, wenn

⁷⁶ Vgl. Köbler, S. 125

⁷⁷ Vgl. Foth, S. 112

derjenige wieder gutgläubig wird. Nach einer sehr strengen Auslegung des Sprichwortes, wäre jemand der einmal bösgläubig war, immer bösgläubig im Bezug auf diese eine Ersitzung. Dabei würde es keine Rolle spielen, ob er wieder zu der Gutgläubigkeit findet. Es bleibt demnach fraglich, wie die Lösung dieses Problems ausgesehen hätte.

3. „Ein Jahr böse ist hundert und tausend Jahre böse“⁷⁸

Dieses Sprichwort trägt dieselbe Aussage nach außen wie das Sprichwort: „Ein Jahr böse, hundert Jahre böse“. Es wirft dieselben Problematiken und Inhalte auf und deshalb ist auf die Erläuterung des Sprichwortes „Ein Jahr böse, hundert Jahre böse“ zu verweisen.

V. *Relevanz in heutigen Gesetzbüchern*

In den folgenden Ausführungen soll darauf eingegangen werden, ob man den rechtlichen Inhalt dieses Sprichwortes auch in weiteren internationalen Gesetzbüchern findet, welche heute gelten. Auf das deutsche BGB wird dabei intensiver eingegangen, da es Sinn dieser Ausführungen ist, dieses Sprichwort nach deutschen rechtshistorischen Merkmalen zu analysieren.

1. Das deutsche BGB

(1) Allgemeines

Die Ersitzung findet man noch heute im BGB unter § 937 BGB wieder. Dieser Paragraf steht im 3. Buch des BGB, in welchem das Sachenrecht geregelt ist.

§937 BGB: Voraussetzungen, Ausschluss bei Kenntnis.

Wer eine bewegliche Sache zehn Jahre im Eigenbesitz hat, erwirbt das Eigentum (Ersitzung).

Die Ersitzung ist ausgeschlossen, wenn der Erwerber bei dem Erwerb des Eigenbesitzes nicht in gutem Glauben ist oder wenn er später erfährt, dass ihm das Eigentum nicht zusteht.

⁷⁸ Vgl. Graf/Dietherr, Nr. 201

§ 937 BGB regelt, dass man durch bloße Innehabung des Besitzes Eigentum erlangen kann, wenn diese über eine bestimmte Zeitdauer hinweg erfolgt und der Besitzer sich gutgläubig für den Eigentümer hält.⁷⁹ Heute spielt diese Regelung nicht mehr eine allzu große Rolle, wie damals im römischen Recht, da das BGB einen gutgläubigen Erwerb kennt (vgl. § 932 BGB), durch den man sofort bei Erwerb des Eigenbesitzes das Eigentum erlangen kann, wenn man im guten Glauben war. Hier spielt es keine Rolle, ob der Veräußerer Verfügungsberechtigung über die veräußerte Sache hat, wenn der Erwerber denkt, dass diese Sache dem Veräußerer gehöre. Praktische Bedeutung hat die Ersitzung nur noch in den Fällen, in denen ein rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb an der Geschäftsunfähigkeit des Veräußerers (vgl. §§ 104, 105 BGB) oder aufgrund Verträge über abhanden gekommenen Sachen, welche nicht durch guten Glauben erworben werden können.⁸⁰

(1) Voraussetzungen

a.) Bewegliche Sachen

Gem. § 937 I können nur bewegliche Sachen ersessen werden. Die Sache ist im BGB bestimmt, als körperliche Gegenstände (vgl. § 90 BGB). Ersitzbar sind unter anderem auch abhanden gekommene Sachen, sowie öffentliche Sachen.⁸¹ Fraglich bleibt, ob man auch Rechte ersitzen kann. Dieses ist zu verneinen, da diese nicht Sachen gem. § 90 BGB sind.

b.) Eigenbesitz

§ 937 I schreibt vor, dass die Sache im Eigenbesitz des Ersitzenden sein muss. Wer eine Sache als ihm gehörend besitzt, ist Eigenbesitzer (vgl. § 872 BGB). Der Eigenbesitz ist für die Ersitzungsdauer zu vermuten, wenn jemand die Sache am Anfang und am Ende der

⁷⁹ Vgl. Klunzinger, S. 496, II

⁸⁰ Vgl. Schreiber, Rn. 179

⁸¹ Vgl. Wieling, § 11, 1, a

Ersitzung hat (vgl. § 938 BGB). Der Eigenbesitz kann sowohl mittelbarer, als auch unmittelbarer Besitz sein.⁸²

c.) Guter Glaube

§ 937 II BGB setzt als weitere Voraussetzung den guten Glauben voraus. Man ist nicht im guten Glauben, wenn man beim Besitzerwerb das Fehlen der eigenen Rechtsstellung als Eigentumserwerber oder Eigentümer kennt. Folglich muss der Erwerber also glauben, dass er Eigentum erworben hat. Schaden tut ihm allerdings nur die Kenntnis, dass er nicht Eigentümer ist.⁸³

Hier kann man nun einmal kurz im Zusammenhang mit dem Sprichwort anknüpfen. Man erkennt wie bereits einmal erwähnt, dass das BGB den rechtlichen Inhalt des Sprichwortes in § 937 II BGB aufgenommen hat. Man muss folglich nach heute geltendem deutschem Recht, sowohl zum Zeitpunkt des Erwerbes als auch über die gesamte ersitzungszeit hinweg im guten Glauben sein.

d.) 10-Jahresfrist

Die Frist die § 937 I BGB vorschreibt, beträgt 10 Jahre, in welcher der Ersitzende die Sache im Eigenbesitz (§872 BGB) haben muss. Die Beweislast hierfür liegt bei dem Ersitzenden.⁸⁴ Demnach muss der Ersitzende beweisen, dass er die kompletten 10 Jahre im Eigenbesitz der Sache war.

aa.) Unterbrechung

Die Ersitzung kann unterbrochen werden, wenn der Besitzer den Eigenbesitz durch Verlust der Sache verliert (vgl. § 940 BGB). Die Unterbrechung bewirkt, dass die bereits verstrichene Ersitzungszeit nicht mehr in Betracht kommt (vgl. § 942 BGB). Die Ersitzung läuft nicht weiter, wenn der Ersitzende wieder im Besitz der Sache ist und

⁸² Vgl. Palandt, § 937, Rn. 1

⁸³ Vgl. Wieling, § 11, 1, b, (2)

⁸⁴ Vgl. Wieling, § 11, I, 1, c

folglich muss eine neue Ersitzung gem. § 937 BGB beginnen, in der ebenfalls alle Voraussetzungen gegeben sind.⁸⁵ Ebenfalls ist die Ersitzung unterbrochen, wenn der Ersitzende bösgläubig (vgl. § 932 II BGB) wird und kann erst wieder neu beginnen, wenn der gute Glaube wieder hergestellt ist.

bb.) Hemmung

Eine weitere Störung bei der Ersitzung kann eine Hemmung sein.

Gem. § 939 BGB kann eine Ersitzung gehemmt werden durch:

- den Herausgabeanspruch gegen den Eigenbesitz.
- eines mittelbaren Besitzers gegen den Besitzer, der sein Recht zum Besitz von dem Eigenbesitzer ableitet.

Die Auswirkungen der Hemmungen sind in den §§ 203, 204 BGB geregelt, auf welche auch § 939 BGB verweist.

§203, Satz 1 BGB Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen:

Schweben zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

Hier sieht man, dass man keine neue Ersitzung anfangen muss, wenn sie gehemmt ist, da die Ersitzung ganz normal weiterlaufen kann, wenn der hemmende Grund nicht mehr gegeben ist.

Rechtsfolgen:

Gem. § 937 I erwirbt der Ersitzende das Eigentum an der beweglichen Sache. Konkreter kann man sagen, dass mit der Vollendung der Ersitzung, der eigentliche Eigentümer das Eigentum verliert und der Ersitzenden es erwirbt.⁸⁶

⁸⁵ Vgl. Wieling, § 25, I, 1, c, bb

⁸⁶ Vgl. Wieling, § 11, I, 2, a

2. Das österreichische ABGB

In den § 1453 ff. ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) ist die Ersitzung im österreichischen Recht geregelt. Guter Glaube ist auch hier Voraussetzung für die Ersitzung. Der gute Glaube ist hier durch den redlichen Besitz gekennzeichnet.

§ 1463 ABGB:

Der Besitz muß redlich sein. Die Unredlichkeit des vorigen Besitzers hindert aber einen redlichen Nachfolger oder Erben nicht, die Ersitzung von dem Tage seines Besitzes anzufangen (§ 1493).

Ein redlicher Besitzer ist, wer aus wahrscheinlichen Gründen die Sache, die er besitzt für die seinige hält.⁸⁷ Von der Redlichkeit ist nur im Zusammenhang mit dem Besitz die Rede, deshalb kann man daraus schließen, dass die Redlichkeit ab dem Zeitpunkt des Erwerbes vorhanden sein muss. Folglich findet man in diesem Punkt, die Voraussetzung des römischen Rechts. Fraglich bleibt, was passiert, wenn die Redlichkeit nach dem Erwerb, mitten in der Ersitzungszeit verloren geht. Da der Besitz die ganze Ersitzungszeit vorhanden sein muss, kann man da in § 1463 ABGB die Rede vom redlichen Besitz ist, auch davon ausgehen, dass ebenfalls die Redlichkeit in der gesamten Ersitzungszeit vorhanden sein muss, wodurch auch das Sprichwort mit seinem kanonischen Inhalt im heutigen österreichischen Recht weiterhin vorhanden ist und bleibt.

3. Das schweizerische ZGB

Im schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB), ist die Ersitzung in Art. 728 ZGB geregelt.

Ersitzung: Hat jemand eine fremde bewegliche Sache ununterbrochen und unangefochten während fünf Jahren in gutem Glauben als Eigentum in seinem Besitze, so wird er durch Ersitzung Eigentümer.(Art. 728 ZGB)

⁸⁷ Vgl. Flossmann, S. 178

Dem Wortlaut nach zu urteilen („... 5 Jahre in gutem Glauben...“), ist es hier sehr einfach zu beurteilen wie der guter Glaube vorhanden sein muss. Die Bona fides ist ab dem Zeitpunkt des Erwerbes, über die gesamte Ersitzungszeit erforderlich. Auch in der Literatur findet man dies wieder.⁸⁸

C. Fazit

Man erkennt nach dieser Analyse die heutige Relevanz des Sprichwortes. Rechtssprichwörter, die in ältester Zeit entstanden sind, werden wahrscheinlich bei den meisten Menschen keine Beachtung finden, da man wahrscheinlich fest davon überzeugt ist, dass damalige Rechte und Gesetze heute in keinster Weise mehr eine Relevanz haben in unserem heutigen Rechtssystem. Es ist zu erhoffen, dass diese Seminararbeit, diesem Irrglauben ein bisschen entgegenwirken konnte und zeigen kann, dass Rechtssprichwörter und gerade das hier behandelte, ihre Bedeutung so gut wie gar nicht verloren haben und sie ein Erbe uralter Gesetze und Rechte sind.

⁸⁸ Vgl dazu Nef, § 16, S. 42